



Deutsche
Triathlon Union

Ligaordnung (Liga0)

Ausgabe 2026

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Teilnahmeberechtigung	3
§ 4 Saison	4
§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften	4
§ 5.1 Startgemeinschaften	5
§ 6 Zweitstartrecht	5
§ 7 Ligastruktur	6
§ 8 1. Triathlon-Bundesliga	7
§ 9. 2. Triathlon-Bundesliga	7
II. Wettkampf- und Wertungsregeln	8
§ 10 Wettkampfregeln	8
§ 11 Wertungsmodus	9
III. Entscheidungen, Zuständigkeiten	10
§ 12 Ligaausschuss	10
§ 13 Präsidium	11
§ 14 Andere Zuständigkeiten	11
IV. Sonstige Vorschriften	12
§ 15 Kosten	12
V. Schlussbestimmungen	12
§ 16 Allgemeine Auslegungsregel	12
§ 17 Rechtsweg	12
§ 18 Inkrafttreten	12

Beschlossen vom
Präsidium der DTU
in Frankfurt
am 01.11.2025

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Deutschen Triathlon Union (DTU) veranstaltet eine Deutsche Triathlon-Bundesliga (DTL) als Mannschaftswettkampf, bestehend aus der 1. Triathlon-Bundesliga (**Liga0 § 8**) und der 2. Triathlon-Bundesliga (**Liga0 § 9**), die regional in mehrere Gruppen gegliedert werden kann.

(2) Diese vorliegende Ligaordnung gilt für die 1. Triathlon-Bundesliga und 2. Triathlon-Bundesliga sowie für die Regionalligen, die keine eigene Ligaordnung haben.

(3) Für alle sportlichen Wettkämpfe der DTL gelten ausschließlich die sportlichen und sonstigen Regeln der DTU. Die Beauftragten der DTU (insbesondere die Technischen Delegierten [TD]) sorgen für deren Einhaltung und sind zu entsprechenden Kontrollen berechtigt. Für alle Entscheidungen zur 1. Triathlon-Bundesliga und 2. Triathlon-Bundesliga sind im Zweifel die Organe der DTU vorrangig vor denjenigen der Landesverbände zuständig.

(4) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller DTL - Veranstaltungen liegen ausschließlich bei der DTU. Für diesen Aufgabenbereich bestellt die DTU bei Bedarf besondere Beauftragte.

(5) Die DTU kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe oder einzelne Rechte i. S. d. Abs. 3 (insbesondere für regionale Titelsponsoren) vertraglich auf Landesverbände oder auf örtliche Vereine oder Dritte (Veranstalter) übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für Veranstalter, DTL und Wettkampfleitung gelten die Regelungen der Veranstalterordnung (VaO) sowie der Sportordnung (SpO) und des Anti-Doping-Codes (ADC).

§ 3 Teilnahmeberechtigung

(1) An der DTL können nur Vereine teilnehmen, deren Mannschaft sich qualifiziert hat, sofern

- a) der Verein einem angeschlossenen Landesverband der DTU angehört;
- b) sämtliche Mitglieder/innen der Mannschaft
 - dem Verein, vorbehaltlich **Liga0 § 6**, angehören
 - nach der DTU - Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen und
 - Inhaber/in eines gültigen Startpasses sind (der bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim zuständigen Landesverband fristgerecht eingereicht und der Startpass bis zu dieser Frist fertig ausgestellt ist) und sich damit dem Anti- Doping-Code der DTU unterwerfen;
 - mit einheitlicher Kleidung an den Start gehen;
 - ihren Namen auf der Rückseite der Wettkampfbekleidung aufgedruckt haben (gute Sichtbarkeit beim Radfahren, min. 5 cm hoch).
- c) sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Landesverband und der DTU zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt worden sind;

(2) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1; die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1 c) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins automatisch zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Pflichten entscheidet der Ligaausschuss in der Sache unverzüglich über das Teilnahmerecht.

(3) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, nachdem der betroffene Verein Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(5) Abweichend von den sportlichen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) kann ein Startrecht auf einen anderen Verein übertragen werden, sofern

a) eine strukturelle oder organisatorische Umgestaltung des Vereins die Übertragung erforderlich macht,

b) die Voraussetzungen nach (1) a), (1) b) und (1) c) auch durch den annehmenden Verein erfüllt werden,

c) der annehmende Verein seinen satzungsmäßigen Sitz am selben Ort wie der übertragende Verein hat und diese örtliche Verankerung auch in der Vereinsbezeichnung bzw. im Mannschaftsnamen erkennbar ist,

d) mindestens 50 % der in der Vorsaison tatsächlich eingesetzten Bundesliga-Starter/innen des übertragenden Vereins zum annehmenden Verein wechseln,

e) die Übertragung durch ein offizielles Schreiben des bisherigen an den neuen Inhaber des Startrechts erfolgt und von der DTU bestätigt wird.

§ 4 Saison

Die Wettkämpfe in der DTL finden im Zeitraum von April bis September statt. Saisonbeginn und -ende setzt der Ligaausschuss fest.

§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften

(1) Am Wettkampftag bilden jeweils bis zu fünf (5) Athleten eines Vereines eine Männermannschaft, jeweils bis zu vier (4) Athletinnen eines Vereines bilden eine Frauenmannschaft. Die Anzahl der Athleten/innen mit Zweitstartrecht wird nicht begrenzt. Staatsangehörige der EU- Mitgliedsstaaten gelten nicht als ausländische Staatsangehörige im Sinne dieser Ordnung.

(2) Am Wettkampftag müssen bei den Männern mindestens drei Athleten, bei den Frauen mindestens zwei Athletinnen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen bzw. EU-Bürger sein. Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft (nicht EU) gilt ein Athlet/in als deutsche/r Staatsangehörige/r, wenn er/sie bis zum 31.12. des Jahres unwiderruflich gegenüber der DTU erklärt, dass er/sie im Folgejahr bei internationalen Wettkämpfen für die DTU startet. Die schuldhafte Nichteinhaltung dieser Erklärung kann mit einer Sperre der betreffenden Person bis zu einer Dauer von einem Jahr geahndet werden; zuständig ist die Disziplinarkommission.

(3) Nach mehr als einem Start (dies gilt nicht für diejenigen Athlet/innen die in der Tageswertung das Streichergebnis sind) in der 1. Triathlon-Bundesliga dürfen die gestarteten Athlet/innen einer Mannschaft in der gleichen Saison nicht mehr in der 2. Triathlon-Bundesliga eingesetzt werden. Wird dies missachtet, wird das einzelne Wettkampfergebnis nicht für das Mannschaftsergebnis in der jeweiligen Bundesliga gewertet; weitere Sanktionen nach LigaO § 10 Abs. 2 können verhängt werden.

Athlet/innen die bei einem Wettkampf starten der nicht von der DTU oder einen seiner/ihrer Landesverbänden genehmigt wurde, können in dem Jahr nicht mehr in der Liga eingesetzt werden.

§5.1 Startgemeinschaften

- (1) Startgemeinschaften sind nur bei den Frauenteamen zulässig.
- (2) Eine Startgemeinschaft muss mit der Teilnahmeerklärung für die kommende Saison gemeldet werden.
- (3) Eine Startgemeinschaft kann bis zu vier eingetragene und bei der DTU gemeldete Vereine umfassen. Mindestens ein Verein muss das sportliche Startrecht für die entsprechende Liga haben.
- (4) Das Startrecht kann innerhalb der SG nicht übertragen werden. Die Meldung einer Startgemeinschaft gilt mindestens ein Jahr (laufende Saison) und kann beliebig verlängert werden.
- (5) Alle Vereine einer Startgemeinschaft haben das Recht Athletinnen über ihr Erst- und Zweitstartrecht zu melden.
- (6) Steigt eine Startgemeinschaft ab, so bleibt das Startrecht für die niedrigere Liga bei dem Verein, welcher die sportliche Qualifikation in die Startgemeinschaft eingebracht hat. Bringen mehrere Vereine ein Startrecht ein, steigen alle Vereine in die niedrigere Liga ab.
- (7) Der Teamname ist so zu wählen, dass der Verein als erstes genannt wird, der das Startrecht einbringt. Eine spezielle Kennzeichnung mit „SG“ im Teamnamen ist nicht notwendig.
- (8) Steigt eine SG aus der Liga ab, dann kann keine der zweiten Mannschaften der Startgemeinschaft im gleichen Jahr in die entsprechende Liga aufsteigen.

§ 6 Zweitstartrecht

- (1) Einem/r Athleten/in kann das Recht eingeräumt werden, als Mitglied der Mannschaft eines anderen Vereins, als demjenigen, dem er/sie angehört, in der DTL zu starten (Zweitstartrecht). Grundvoraussetzung ist ein gültiger Startpass für den Heimatverein.
- (2) Einem Antrag nach Abs. 1, der von dem/der Athleten/in zu stellen ist, wird entsprochen, sofern
 - » der Heimatverein und der aufnehmende Verein zustimmen und
 - » von dem aufnehmenden Verein oder dem/der Athleten/in die festgesetzte Gebühr entrichtet wurde.
 - » Ausländische Staatsangehörige (nicht EU-Bürger) können kein Zweitstartrecht erlangen.

Der Antrag muss bis zum 30.04. für die jeweils folgende Saison in Phönix abgeschlossen freigegeben sein. Ausnahmen können in den Durchführungsbestimmungen der einzelnen Ligen geregelt werden.

(3) Das beantragte Zweitstartrecht gilt für die Mannschaften des beantragten Vereins in der 1. Triathlon-Bundesliga, der 2. Triathlon-Bundesliga und den Regionalligen. Ein Startrecht in einer Ligamannschaft eines anderen Vereins besteht nicht. Das Zweitstartrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Das Zweitstartrecht gilt für jeweils eine Saison und muss nach Ablauf neu beantragt werden.

§ 7 Ligastruktur

(1) Die Sieger/in der 1. Triathlon-Bundesliga und der 2. Triathlon-Bundesliga wird in jeder Saison in mindestens drei Wettkämpfen ermittelt. In der 1. Triathlon-Bundesliga sind die Vereine der siegreichen Mannschaften gleichzeitig Deutscher Mannschaftsmeister.

(2) Die Sieger/in der 2. Triathlon-Bundesliga führen ebenfalls einen Meistertitel:

- » Meister/in 2. Triathlon-Bundesliga Nord
- » Meister/in 2. Triathlon-Bundesliga Süd

Die bestplatzierteste Mannschaft der 2. Triathlon-Bundesliga Süd/ Nord, welche noch keine Mannschaft in der 1. Triathlon-Bundesliga hat, steigt nach Abschluss der Saison in die 1. Triathlon-Bundesliga auf. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- » Für die erste aufstiegsberechtigte Mannschaft einer jeden Liga besteht eine Aufstiegspflicht. Dies betrifft nur Mannschaften des Tabellenplatzes 4 oder besser.
- » Eine Mannschaft, kann nicht aufsteigen, wenn bereits eine Mannschaft des gleichen Vereins in der höherklassigen Liga vertreten ist.
- » Sollte eine aufstiegsberechtigte Mannschaft seinen Aufstieg nicht annehmen, wird das Preisgeld für die Saison gestrichen.

(3) Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bestimmt der Ligaausschuss vor Beginn der Saison. Erfolgt keine ausdrückliche Festlegung gilt folgende Regelung:

- » 1. Triathlon-Bundesliga 16 Männer- und 16 Frauenteams
- » 2. Triathlon-Bundesliga 16 Männer- und 16 Frauenteams

(4) Der Ligaausschuss legt vor Beginn jeder Saison die Anzahl der Abstiegsplätze fest. Erfolgt keine ausdrückliche Festlegung, steigen nach Abschluss der Wettkämpfe:

- » in der 1. Triathlon-Bundesliga die Teams in die 2. Triathlon-Bundesliga ab, die in der Abschlusstabelle nicht Tabellenplatz 14 oder besser erreicht haben (Frauen und Männer),

- » in der 2. Triathlon-Bundesliga die Teams in die Regionalligen ab, die in der Abschlusstabelle nicht Tabellenplatz 13 oder besser erreicht haben (Männer und Frauen)
- » Mannschaften die sportlich nicht abgestiegen sind, verbleiben in der jeweiligen Liga. Ein freiwilliger Abstieg ist nicht möglich. Es ist lediglich eine Abmeldung aus dem Ligabetrieb möglich.
- » Sollte eine Liga nicht voll besetzt sein und es damit keine offiziellen Abstiegsplätze geben, hat das letzte Team der Liga die Möglichkeit abzustiegen.

(5) Die Beschlüsse des Ligaausschusses werden verbandsüblich bekannt gemacht.

§ 8 1. Triathlon-Bundesliga

(1) In der 1. Triathlon-Bundesliga starten Vereine, deren Mannschaften in der Vorsaison in der 1. Triathlon-Bundesliga die sportlichen Qualifikationskriterien bzw. §3 Teilnahmerechtigung (5) erfüllt haben.

Diese sind erfüllt, wenn die Mannschaft

- » nach Abschluss der Wettkämpfe in der 1. Triathlon-Bundesliga keinen Abstiegsplatz belegt oder
- » eine Aufstiegsberechtigung aus der 2. Triathlon-Bundesliga erlangt. Der Ligaausschuss kann weitere Qualifikationsmöglichkeiten festlegen.

(2) In der 1. Triathlon-Bundesliga darf nur jeweils eine Mannschaft je Verein starten (maximal eine Frauen- und eine Männermannschaft).

(3) Steigt ein Verein aus der 1. Triathlon-Bundesliga ab, dann kann seine zweite Mannschaft den Ligaverbleib sichern, sofern diese ein direktes Aufstiegsrecht besitzt (Platz 1 oder 2 in der 2. Triathlon-Bundesliga Nord/Süd).

§ 9. 2. Triathlon-Bundesliga

(1) In der 2. Triathlon-Bundesliga starten Vereine, deren Mannschaften in der Vorsaison die sportlichen Qualifikationskriterien bzw. §3 Teilnahmerechtigung (5) erfüllt haben.

Diese sind erfüllt, wenn die Mannschaft:

- » Keine Qualifikation für die 1. Triathlon-Bundesliga erlangt hat,
- » nach Abschluss der Wettkämpfe in der 2. Triathlon-Bundesliga keinen Abstiegsplatz belegt oder
- » eine Aufstiegsberechtigung aus der Regionalliga erlangt.

(2) Die 2. Triathlon-Bundesliga besteht aus der 2. Triathlon-Bundesliga Nord und der 2. Triathlon-Bundesliga Süd.

2. Triathlon-Bundesliga Nord:

- Regionalliga Nord (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)
- Regionalliga Ost (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen)
- Regionalliga West (Nordrhein-Westfalen)

2. Triathlon-Bundesliga Süd:

- Regionalliga Mitte (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland)
- Regionalliga Bayern
- Regionalliga Baden-Württemberg

(3) Der Ligaausschuss regelt die Zusammenstellung der 2. Triathlon-Bundesliga.

(4) In der 2. Triathlon-Bundesliga darf nur jeweils eine Mannschaft je Verein starten (maximal eine Frauen- und eine Männermannschaft).

(5) Steigt ein Verein aus der 2. Triathlon-Bundesliga ab, dann kann die zweite Mannschaft den Ligaverbleib sichern, sofern diese ein direktes Aufstiegsrecht besitzt (Platz 1 in der Regionalliga).

II. Wettkampf- und Wertungsregeln

§ 10 Wettkampfregeln

(1) Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (insbesondere Sportordnung, Veranstalterordnung, Ligaordnung, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung) sowie dazu ergangene weitere, verbandsüblich bekannt gemachte Bestimmungen – insbesondere Wertungsregelungen – des DTU-Präsidiums und des Ligaausschusses zugrunde.

Der Wertungsmodus für die DTL wird den beteiligten Teams im Rahmen der jeweiligen Durchführungsbestimmungen vor Beginn der Saison bekannt gegeben.

(2) Der Ligaausschuss der DTL kann bei einem Verstoß der beteiligten Vereine gegen diese Ordnungen oder die in Abs. 1 genannten Regelungen einstweilige Maßnahmen oder Regelungen beschließen (Abs. 6) und Sanktionen verhängen.

Sanktionen gegen Vereine sind:

- » Ermahnung,
- » Strafgeld bis zu 1.000 Euro
- » Abwertung in der Tagestabelle um zwei Plätze je Verstoß,
- » Ausschluss aus der DTL für die laufende Saison.

(1) Bei jedem Wettkampf müssen mindestens vier Athleten bzw. mindestens drei Athletinnen zum Start antreten. Diese werden nach ihrer Einlaufplatzierung gewertet. Das Wertungsergebnis wird sogleich bekannt gegeben.

Teams der 1. Triathlon-Bundesliga und 2. Triathlon-Bundesliga, die nicht an einem Wettkampf teilnehmen, zahlen eine Strafe von 250,-€.

(2) Die Wertung in der DTL wird nach einem Platzadditionsmodell durchgeführt, das der Ligaausschuss vor Saisonbeginn beschließt. Dieser Modus wird jährlich im Wertungsmodus den beteiligten Vereinen im Rahmen der jeweiligen Durchführungsbestimmungen vor Beginn der Saison bekannt gegeben.

(3) Entscheidungen nach Abs. 2 werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Absendung des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.

(4) Sanktionen gegen den/die einzelnen Athleten/in werden nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen, Disziplinarordnung bzw. des Anti-Doping-Codes verhängt. Dort sind auch die Rechtsmittel geregelt.

(6) Für einstweilige Maßnahmen oder Regelungen des Ligaausschusses gelten folgende besonderen Bestimmungen:

(6.1) In Eilfällen kann die einstweilige Maßnahme oder Regelung schriftlich durch den Vorsitzenden des Ligaausschusses angeordnet werden; dieser hat sodann unverzüglich die Beschlussfassung des Ligaausschusses herbeizuführen.

(6.2) Der Ligaausschuss kann beschließen, dass die Maßnahme oder Regelung für die gesamte Saison abschließend gilt.

(6.3) Die Anfechtung von Maßnahmen oder Regelungen erfolgt nach dem in Abs. 3 bestimmten Verfahren.

§ 11 Wertungsmodus

Der Wertungsmodus wird in den jeweiligen Ligen erstellt und veröffentlicht.

III. Entscheidungen, Zuständigkeiten

§ 12 Ligaausschuss

(1) Der Ligaausschuss leitet die DTL. Er wird vom Präsidium der DTU gemäß Abs. 2 bestellt. Vorsitzender ist ein Mitglied des DTU Präsidiums, er leitet den Ausschuss. Der Präsident der DTU oder ein von ihm Beauftragter ist teilnahmeberechtigt.

(2) Zusätzlich werden bestellt:

- » Ligaleiter/in 1. Triathlon-Bundesliga
- » Vertreter aus dem Leistungssport
- » die Ligaleiter/in der 2. Triathlon-Bundesliga Nord
- » die Ligaleiter/in der 2. Triathlon-Bundesliga Süd
- » Vertreter/in der TK
- » Vertreter/in der 1. Triathlon-Bundesliga Frauen
- » Vertreter/in der 1. Triathlon-Bundesliga Männer
- » Vertreter/in der 2. Triathlon-Bundesliga Nord
- » Vertreter/in der 2. Triathlon-Bundesliga Süd
- » Vertreter/in der Regionalligen

Die Vertreter/in der Ligen werden bei einer Teamleitersitzung anlässlich einer Veranstaltung der DTL vorgeschlagen und gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Gewählt werden kann nur ein Athlet/in welche/r aktiv in einem Team der DTL startet oder ein/e offizielle/r Teamleiter/in bzw. Betreuer/in eines Bundesligateams.

Verliert der jeweilige Vertreter den Status der offiziellen Funktion als Athlet/in/Teamleiter/in/Betreuer/in, so ist für die verbleibende Amtszeit jeweils ein Vertreter/in kommissarisch zu bestimmen.

(3) Der Ligaausschuss der DTL:

- » Bestimmt die Wettkampftermine, die Austragungsorte, den Wertungsmodus sowie allgemeine Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung,
- » entscheidet über Auf- und Abstieg in die DTL bzw. aus der DTL,
- » legt die Höhe der Gebühren (auch für Zweitstartrechte) sowie die Bedingungen und die Höhe von Preisgeldern fest.
- » genehmigt die Durchführungsbestimmungen der Triathlon-Bundesliga.

(4) Stimmrecht haben der/die Vorsitzende und die in Abs. 2 genannten Mitglieder/in des Ligaausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig, solange nach ordnungsgemäßer Ladung (siehe Verwaltungs- und Verfahrensordnung) nicht festgestellt wird, dass weniger als ein Drittel seiner Mitglieder/innen anwesend sind. Ein Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(5) Entscheidungen des Ligaausschusses nach Abs. 3 b und d werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben

werden; Gründe, die später als einen Monat nach Absendung des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.

(6) Der/die Ligaleiter/in der Triathlon-Bundesliga ist für die Koordination der Teams zuständig. Die Ligaleitung sorgt in Kooperation mit den Veranstaltern und Technischen Delegierten der DTU für die Durchführung der 1. und 2. Triathlon-Bundesliga und ist für die Entwicklung und Umsetzung der Bundesligastandards zuständig.

§ 13 Präsidium

Das Präsidium der DTU ist für alle Angelegenheit ausschließlich zuständig, die

- » die Übertragung von Rechten an Dritte, (Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte)
- » die Geltendmachung von Rechten der DTU gegenüber Dritten,
- » das äußere Erscheinungsbild der DTL insgesamt oder
- » die Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung der DTL, (Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte) betreffen. Vermarktungsfragen sind bei Bedarf mit den jeweils betroffenen Landesverbänden abzustimmen.

§ 14 Andere Zuständigkeiten

Soweit diese Ordnung keine speziellen Zuständigkeitsbestimmungen enthält, gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften der Satzung und der auf deren Grundlage erlassenen weiteren Ordnungen.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 15 Kosten

- (1) Zur Durchführung des Ligabetriebes werden:
- » Zulassungsgebühren (bei Zulassung eines Vereins zur DTL)
 - » Startrechtsgebühren
 - » Veranstalterabgaben erhoben.
- (2) Für die 1. Triathlon-Bundesliga bzw. die 2. Triathlon-Bundesliga kann die Startrechtsgebühr unterschiedlich hoch sein. Die Startrechtsgebühr ist den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der neuen Saison bekannt zu geben.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Allgemeine Auslegungsregel

Alle Bestimmungen dieser Ordnung sind in Übereinstimmung mit der DTU Sportordnung, der DTU-Satzung und den international anerkannten Wettkampfregeln der Europe Triathlon und der World Triathlon zu interpretieren.

§ 17 Rechtsweg

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Ordnung oder aus Entscheidungen im Zusammenhang mit der DTL oder aus dem Betrieb der DTL entstehen, ist das Verbandsgericht der DTU zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde am 01.11.2025 vom Präsidium der DTU anlässlich der Präsidiumssitzung in Stuttgart beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ligaordnung der DTU außer Kraft.